



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Eibelstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Stadt Eibelstadt verdient gemacht haben, können durch Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts
 - b) mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“
 - c) der Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze
 - d) der Silbernen Bürgermedailleausgezeichnet/geehrt werden.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen werden Frauen und Männern verliehen die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Arbeit um die Stadt Eibelstadt verdient gemacht haben.
- (2) Einer Person können mehrere Ehrungen nach § 1 Nebeneinander zuteilwerden.
- (3) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über. Es ist würdig aufzubewahren und nicht veräußern.
- (4) Nach dem Tod des Ehrenzeichenträgers verbleibt es bei den Erben. Diese dürfen die Auszeichnungen allerdings nicht selbst tragen.

§ 3 Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Eibelstadt zu vergeben hat (Art. 16 Abs. 1 GO). Sie setzt voraus, dass sich die oder der zu Ehrende, bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Eibelstadt durch ihre/seine außergewöhnlichen Leistungen, welche
 - a) die Entwicklung der Stadt Eibelstadt entscheidend beeinflusst haben oder
 - b) das Wohl der Einwohner in besonders hervorragendem Maße gefördert oder

- c) durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Eibelstadt beträchtlich vermehrt haben,
erworben hat.
- (2) Die Verdienste müssen nicht durch finanzielle Zuwendungen oder im kommunalpolitischen Bereich begründet sein. Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Eibelstadt als Ehrengäste einzuladen.
- (6) Es sollten zugleich nicht mehr als **drei** lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.

§ 4 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/in

- (1) Mit der Bezeichnung „Altbürgermeister/in“ können entsprechend Art. 29 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ausgeschiedene Bürgermeister ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Bürgermeister um die Stadt Eibelstadt verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze

- (1) Bürgermeister erhalten die Ehrenmedaille in Silber nach einer Legislaturperiode, in Gold nach zwei Legislaturperioden.
- (2) Stadtratsmitglieder erhalten die Ehrenmedaille in Bronze nach einer Legislaturperiode, in Silber nach zwei Legislaturperioden, in Gold nach drei Legislaturperioden.
- (3) Die Legislaturperioden müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es zählen nur volle Legislaturperioden.

§ 6 Silberne Bürgermedaille „1200 Jahre Stadt Eibelstadt“

- (1) Die silberne Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste
- a) um die Stadt Eibelstadt
 - b) um die Allgemeinheit
 - c) um kulturelle oder sportliche Belange

- d) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich erworben haben und dadurch zum Ansehen der Stadt Eibelstadt erheblich beigetragen haben.

Der Begriff „Besondere Verdienste“ ist eng anzulegen, damit der Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit.

- (2) Vereinsvorsitzende erhalten die Bürgermedaille in Silber nach mind. 25-jähriger Tätigkeit.

§ 7

Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“, der Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze sowie der Bürgermedaille in Silber kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.
- (2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 8

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister, dessen Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Stadtrates eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9

Benennung von Straßennamen

Die Stadt kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll **nicht** nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

§ 10

Glückwünsche und Geschenke

- (1) Vom ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter werden Glückwünsche an Bürger/innen überbracht ab/bei
- dem 75. Lebensjahr in fünf Jahresschritten folgend
 - Goldenen und Diamantenen Hochzeiten.

(2) Schriftliche Glückwünsche der Stadt erhalten:

a) Bürgern/innen bei Geburtstagen

- ab Vollendung des 65. Lebensjahres alle fünf Jahre in schriftlicher Form
- ab Vollendung des 90. Lebensjahres jedes Jahr in schriftlicher Form

b) Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbürger, Geistliche und verdienten Personen bei Geburtstagen

c) bei Eheleuten zum 25-jährigen Ehejubiläen

§ 11 Ehrungen bei Sterbefällen

(1) Im örtlichen Mitteilungsblatt und in der örtlichen Zeitung erfolgt ein Nachruf bei:

- Bürgermeister/innen und ehemaligen Bürgermeister/innen
- Ehrenbürger/innen
- amtierenden Stadtratsmitgliedern
- amtierender Feuerwehrkommandant
- Beschäftigte/ehemalige Mitarbeiter der Stadt Eibelstadt

(2) Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
- Ehrenbürger/innen
- amtierendes oder ehemaliges Stadtratsmitglied
- amtierender und ehemaliger Feuerwehrkommandant
- aktive Beschäftigte der Stadt Eibelstadt
- verdiente Personen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.03.2017 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.03.2017 angeheftet und am 31.03.2017 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 03.04.2017

gez.

Schenk
1. Bürgermeister